



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 2. Februar 2018

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	37	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	43
24	Genehmigung und Bekanntmachung	37	28	Bekanntmachungsvermerk	
25	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	40		Jahresabschluss 2016	43
26	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	41	29	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	45
27	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches	42	30	Regionalverband Ruhr	45
			31	Verlust eines Dienstausweises	46

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

24 Genehmigung und Bekanntmachung

Nachstehende geänderte Fassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentliche-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26.11.1969 (SGV 202) genehmigt. Die Änderung betrifft den Beitritt der Gemeinde Nordwalde in den Verband (§ 1 der Verbandssatzung).

Die geänderte Fassung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die Änderung wird am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt wirksam.

Münster, den 23. Februar 2018 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.06-002/2017.0002
Im Auftrag
gez. Nottenkämper

**Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)
- geänderte Fassung vom 09. November 2017 -**

**§ 1
Verbandsmitglieder**

(1) Die Kommunen

- Stadt Ahaus
- Gemeinde Altenberge
- Stadt Bad Iburg
- Stadt Borken
- Stadt Gescher
- Stadt Greven
- Stadt Gronau
- Gemeinde Heek
- Gemeinde Heiden
- Gemeinde Hopsten
- Stadt Hörstel
- Stadt Horstmar
- Stadt Ibbenbüren
- Stadt Isselburg
- Gemeinde Ladbergen
- Gemeinde Laer
- Gemeinde Legden
- Stadt Lengerich
- Gemeinde Lienen
- Gemeinde Lotte
- Gemeinde Metelen
- Gemeinde Mettingen
- Gemeinde Neuenkirchen
- Gemeinde Nordwalde
- Stadt Ochtrup
- Gemeinde Raesfeld
- Gemeinde Recke
- Gemeinde Reken
- Stadt Rhede
- Gemeinde Saerbeck
- Gemeinde Schöppingen
- Stadt Stadtlohn
- Stadt Steinfurt
- Gemeinde Südlohn
- Stadt Tecklenburg
- Gemeinde Velen
- Stadt Vreden
- Gemeinde Westerkappeln
- Gemeinde Wettringen
- Stadt Wülfrath

bilden nach § 1 in Verbindung mit §§ 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband.

(2) Der Beitritt weiterer Gemeinden oder Gemeindeverbände ist möglich.

§ 2**Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West – KAAW –“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Ibbenbüren.
- (3) Der Sitz des Verbandes kann durch Beschluss der Verbandsversammlung in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden.

§ 3**Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern. Sie wirken in ihrem Einflussbereich darauf hin, die Beschlüsse des Zweckverbandes umzusetzen.
- (2) Hard- und Softwarebeschaffungen können gemeinsam erfolgen, um aus dem Nachfragepotenzial entstehende Möglichkeiten zu nutzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sollen bei gemeinsam eingesetzten Programmen Änderungswünsche an den Hersteller nur über den Verband veranlassen. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

§ 4**Aufgaben**

Die Verbandsmitglieder arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre EDV-Entwicklung unter Beteiligung des Verbandes insbesondere für folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Konzepten für die Datenverarbeitung und Einführung von Datenverarbeitungssystemen in den Verwaltungen der beteiligten Mitglieder,
- die Kooperation der Mitglieder im Bereich Hard- und Software-Auswahl sowie -Beschaffung, Anpassung der eingeführten Software an gesetzliche Veränderungen, Begleitung der Prüfung und Freigabe der Software,
- Ermöglichen und Begleiten des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander hinsichtlich der Entwicklung der Datenverarbeitung,
- Koordination des Austausches von selbst entwickelter Software der Mitglieder,
- gemeinsame EDV-Lösungen,
- Dienstleistungen für die Mitglieder, z. B. Kopfstellen und Shared-Service-Center und
- Dienstleistungen für Dritte.

§ 5**Organe**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Fachausschüsse bilden. Es ist mindestens ein Lenkungsausschuss zu bilden.
- (3) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin / ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt werden. In diesem Fall gilt § 12.

§ 6**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet unabhängig von der Einwohnerzahl eine Vertreterin / einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Für jedes Mitglied ist für den Verhinderungsfall mindestens eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu bestellen.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden durch die jeweilige Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds bestellt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- (5) Die / Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird durch die entsendende Kommune entsprechend der örtlichen Entschädigungsvorschriften gem. § 45 GO erstattet.

§ 7**Einberufung der Verbandsversammlung, Verfahren**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer / ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers zusammen.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (4) Die / Der Vorsitzende benennt eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die Protokollführerin / Der Protokollführer hat über die Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, in der Datum, Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die Tagesordnung, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse festzuhalten sind. Im Übrigen sind die Vorschriften der GO NRW sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Neben den in § 5 Abs. 2 genannten Aufgaben ist die Verbandsversammlung zuständig für:

1. Die Änderung der Verbandssatzung,
2. die Auflösung des Zweckverbandes,
3. die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertretung
4. die Entscheidung über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
5. die Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
6. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
7. vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
8. die Entscheidung über den Stellenplan,
9. die Entscheidung über die Verwendung etwaiger Überschüsse.

§ 9**Lenkungsausschuss**

- (1) Dem Lenkungsausschuss nach § 5 Abs. 2 gehören neben der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der

Verbandsversammlung bis zu sieben von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder an.

- (2) Der Lenkungsausschuss berät und entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Lenkungsausschuss berät die Geschäftsführung und entscheidet in allen für den Geschäftsbetrieb wichtigen Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (5) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Lenkungsausschusses schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 2 Wochen mindestens einmal halbjährlich ein.
- (6) Für das Verfahren im Lenkungsausschuss gelten die Vorschriften für die Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 10

Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer / ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen / Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände gewählt.

§ 11

Aufgaben der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie, nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher überträgt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss durch Geschäftsanweisung die laufende Geschäftsführung der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zur eigenverantwortlichen Erledigung.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht mindestens aus einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich.
- (3) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 13

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung, des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

§ 14

Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtliches Personal einstellen.
- (2) Über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers der Lenkungsausschuss.

§ 15

Verbandsumlage

- (1) Die laufenden Bruttopersonal- und Bruttosachkosten des Zweckverbandes sowie die Höhe der sonstigen Personal- und Sachaufwendungen einschließlich der Kosten des Zweckverbandes, die ihm durch die Inanspruchnahme von Personal und Dienstleistungen der Mitglieder entstehen, haben die Verbandsmitglieder als Umlage anteilig nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (30.06. des Vorjahres) des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik jährlich zu leisten. Nach Aufforderung durch den Verband sind angemessene Abschläge zu entrichten.
- (2) Soweit ein Jahresüberschuss erzielt wird, kann die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses beschließen, dass die Überschüsse anteilig entsprechend Abs. 1 zurückgezahlt werden.
- (3) Erbringt der Zweckverband Leistungen für Nichtmitglieder (Dritte) sind diese mindestens voll kostendeckend in Rechnung zu stellen.

§ 16

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Gleiches gilt für den Fall, dass Regelungen der Satzung fehlerhaft oder aus sonstigem Grund unanwendbar sind.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nur im Amtsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Kündigung

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Verbandsmitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres kündigen. Bis zur Rechtswirksamkeit des Austritts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der auf das ausscheidende Mitglied entfallenden Anteile nach § 15.

§ 19

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen nach dem § 15 Abs. 1 festgelegten Schlüssel und nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung unter den im Zeitpunkt der Auflösung verbleibenden Mitglieder aufgeteilt. Ist eine Realteilung nicht möglich, ist eine Lösung über Ausgleichszahlungen anzustreben.

- (3) Soweit Dienstverhältnisse hauptamtlicher Beschäftigter nicht gelöst werden können, sind diese von einem oder mehreren Mitgliedern weiter zu beschäftigen. Die Kosten der Weiterbeschäftigung sind von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend § 15 zu übernehmen.
- (4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 20

Genehmigung und Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 37-40

25 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Saerbeck zur Durchführung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 24. Januar 2018 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-072/2018.0001
Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Saerbeck, vertreten durch den Bürgermeister
– nachstehend „Gemeinde Saerbeck“ genannt –
und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat
– nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt –

Die Gemeinde Saerbeck und der Kreis Steinfurt schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragszweck

Die Gemeinde Saerbeck und der Kreis Steinfurt schließen diese Vereinbarung, um bei der Aufgabe des „betrieblichen Eingliederungsmanagements“ (BEM) interkommunal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Aufgabe des BEM effizient, termingerecht und vertraulich durchzuführen. Die Personalhoheit der Gemeinde Saerbeck wird durch die Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht berührt.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, einen Teil der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements

(§ 167 Abs. 2 SGB IX) für die Gemeinde Saerbeck durchzuführen (mandatierende Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW). Konkret übernimmt ein Mitarbeitender des Kreises Steinfurt das Führen von Erstgesprächen, bei Bedarf die Moderation weiterer Gespräche, bei Bedarf ein Bilanzgespräch (ggfs. auch telefonisch) sowie die Fertigung von Gesprächsprotokollen. Hierzu wird der/die Mitarbeitende des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r der Gemeinde Saerbeck bestellt.

- (2) Die Initiative zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (*Anschreiben mit Unterrichtung und Belehrung der betroffenen Personen nach § 167 Abs. 2 S. 3 SGB IX*), die Organisation des Verfahrens (*Terminvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt*) sowie die Beteiligungen des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung sowie ggf. weiterer Stellen erfolgen weiterhin durch die Gemeinde Saerbeck.
- (3) Der Kreis Steinfurt erledigt die in Abs. 1 aufgeführte Teilaufgabe durch eigenes Personal. Die Gespräche erfolgen in der Regel in den Diensträumen der Gemeinde Saerbeck. Die Gemeinde Saerbeck stellt hierfür zum jeweiligen Gesprächstermin einen Raum zur Verfügung. Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten erbringt der BEM-Beauftragte in der Regel in den Diensträumen der Kreisverwaltung Steinfurt.
- (4) Der Leiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welcher Mitarbeiter des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r zur Durchführung der Teilaufgabe eingesetzt wird.

§ 3

Ausführung der Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Saerbeck übermittelt der/dem BEM-Beauftragten alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten über das sichere Verbindungsnetz der öffentlichen Verwaltung Deutschlands, die Deutschland-Online-Infrastruktur (DOI), übermittelt werden. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
- (2) Der Kreis Steinfurt erbringt lediglich die Dienstleistung des Führens des Erstgesprächs, die Moderation weiterer Gespräche und das Fertigen von Gesprächsprotokollen. Entscheidungsbefugnisse werden ihm nicht übertragen.
- (3) Die Gemeinde Saerbeck benennt eine/n Ansprechpartner/in für den BEM-Beauftragten.

§ 4

Kostenerstattung und Abrechnung

- (1) Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt und der Gemeinde Saerbeck zur Verfügung gestellt.
- (2) Für den Arbeitsaufwand berechnet der Kreis Steinfurt in Anlehnung an den geltenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt die für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren (*von derzeit 60 €*) für jede angefangene Stunde. Bei einer Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird der Stundensatz entsprechend angepasst. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW

an den BEM-Beauftragten zu zahlenden Reisekosten erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem LRRG NRW berechnet.

- (3) Zum 31.12. und 30.06. erfolgt aufgrund der Arbeitsaufzeichnungen eine Spitzabrechnung der Kosten.
- (4) Sollte der Kreis Steinfurt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 2 von der Gemeinde Saerbeck zu tragen.

§ 5

Weisungsrecht

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte unterliegt bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht des Kreises Steinfurt.
- (2) Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

§ 6

Haftung

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Saerbeck tätig. Er wird im Rahmen der Vermögensschadenversicherung der Gemeinde Saerbeck als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Saerbeck gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Saerbeck.
- (2) Die Gemeinde Saerbeck stellt sicher, dass Schäden, die der BEM-Beauftragte in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Verschwiegenheit / Aufbewahrung und Rückgabe BEM-Akten

- (1) Die/Der Mitarbeiter/in des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt, die/der als BEM-Beauftragte/r bestellt ist, ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Saerbeck, über die sie/er bei ihrer/seiner Aufgabendurchführung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Der Gesprächsinhalt wird – auch gegenüber der Gemeinde Saerbeck – vertraulich behandelt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die BEM-Akten werden gesondert und verschlossen in den Diensträumen der/des BEM-Beauftragten aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.
- (3) Im Anschluss an die Aufbewahrungsfrist bzw. am Ende der Vertragslaufzeit wird die jeweilige BEM-Akte vernichtet. Auf Wunsch des/der betroffenen Mitarbeiters/in wird ihm/ihr die BEM-Akte ausgehändigt. Eine Herausgabe an die Gemeinde Saerbeck erfolgt nicht.
- (4) Zum Schutz der persönlichen Daten wird zwischen der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Gemeinde Saerbeck und der/dem BEM-Beauftragten eine schriftliche Datenschutzerklärung geschlossen.

§ 8

Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2019 geschlossen. Wird die Vereinbarung zum 31.12.2019 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit.

- (2) Beide Seiten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 10

Schlussbestimmungen

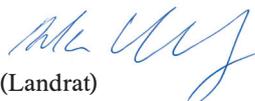
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Saerbeck sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (4) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

Steinfurt, 18.01.2018

Saerbeck, 18.01.2018

für den Kreis Steinfurt:

für die Gemeinde Saerbeck:


(Landrat)


(Bürgermeister)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 40-41

26 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Ersatzneubau einer Eisenbahnbrücke über die Nordstraße im Chemiepark Marl

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen, beantragt mit Schreiben vom 21.04.2017 den Ersatzneubau einer Eisenbahnbrücke über die Nordstraße in km 22,80 + 12,0 im Chemiepark Marl.

Im Rahmen einer Hauptprüfung der ca. 20 m langen und 7 m breiten Eisenbahnbrücke wurden erhebliche Schäden an der Stahlkonstruktion festgestellt. Aufgrund der fortgeschrittenen Korrosion der Bestandsbrücke wurde der Überbau im Zuge einer Sofortmaßnahme durch eine unterseitige Stahl-Abfangkonstruktion verstärkt, welche für einen Totalausfall der Bestandslager ausgelegt ist. Bei dieser Hilfskonstruktion handelt es sich um eine temporäre Konstruktion, um die Fortführung des Schienenverkehrs bis zum Ersatzneubau der Brücke zu gewährleisten. Der Ersatzneubau soll an gleicher Stelle in Stahlbauweise mit neuen Stahlbeton-Widerlagern und Gründungen errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit dem Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke ein um-

weltverträglichkeitsprüfpflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Da das neue Brückenbauwerk auf derselben Stelle wie die bisher vorhandene Brücke errichtet wird, kommt es zu keiner weiteren Versiegelung des Bodens. Für die Aufstellung eines Baukrans kommt es westlich der Eisenbahnbrücke zu einem Verlust von 15 Alleebäumen. Nach der Bauzeit ist die Wiederherstellung der Allee, welche nicht im Alleenkataster NRW aufgeführt ist, durch Neupflanzungen mit Linden vorgesehen. Da keine weiteren zusätzlichen Flächen als Zufahrten und Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden, stellt sich dieser Eingriff als geringfügig dar. Bezüglich des Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit gibt es ebenfalls keine Bedenken. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 22.01.2018

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.03 (6/2017)

Im Auftrag
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 41-42

27 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 83 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach von der Mündung des Nonnenbaches in die Stever (Gewässer km 0,0) bis zum Beginn der Ortslage Nottuln (km 16,3) neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach wurde durch die Bekanntmachung vom 12.10.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 42 vom 20.10.2017 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 27.10.2017 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen der §§ 78 ff. WHG und des § 84 LWG sind daher anzuwenden.

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 78 ff. WHG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 78c Abs. 3 LWG schreibt außerdem vor, dass Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten bis zum 05.01.2023, in Risikogebieten bis zum 05.01.2033 hochwassersicher nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Coesfeld zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß §§ 78 Abs. 2, 5 und 78a Abs. 2 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In Anwendung des § 83 Abs. 2 LWG weise ich darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach ergeben, in der Zeit von **Montag, dem 12.02.2018, bis Donnerstag, dem 12.04.2018,**

bei der

Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln, Fachbereich Planen und Bauen, Obergeschoss Zi. 815/816, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 3 Planen und Bauen, Räume 309-311, Borg 2, in 59348 Lüdinghausen, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

bei der

Bürgermeisterin der Stadt Dülmen, R 19, Bauverwaltung, Overbergplatz 2-3 (Overbergpassage), 48249 Dülmen, während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
 montags 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
 donnerstags 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Senden, Bauamt Zi. 303/304, Münsterstraße 30, 48308 Senden, während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
 montags bis mittwochs 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
 donnerstags 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

2. und bei der

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-101 während der Dienststunden:

montags bis freitags 08.30 Uhr – 15:30 Uhr
 zur Einsichtnahme ausliegen.

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Gewers, Tel. 0251/411-4508 anzumelden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach berührt werden, kann **bis zum 27.04.2018 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Städten Lüdinghausen und Dülmen sowie bei den Gemeinden Nottuln und Senden oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird.

Angaben zur Flur-, Flurstücksnummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse www.brms.nrw.de

➔ Service Bekanntmachungen

➔ Verfahren

➔ wasserrechtliche Verfahren

eingesehen werden.

Das Überschwemmungsgebiet ist außerdem in einem interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse www.uesg-brms.nrw.de dargestellt.

Münster, den 22.01.2018

Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 54.09.07.04-003

Im Auftrag
 gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 42-43

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**28 Bekanntmachungsvermerk
 Jahresabschluss 2016**

**I. Feststellung des Jahresabschlusses 2016
 und Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat in ihrer Sitzung am 29.11.2017 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehe-

ne Schlussbilanz zum 31. Dezember 2016 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Vorstandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung hat ferner beschlossen, den Jahresüberschuss von 190.665,60 € mit 108.105,60 € der allgemeinen Rücklage und mit 82.560,- € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2016 nebst Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Die Schlussbilanz weist für das Jahr 2016 folgende Bilanzsumme aus: 3.369.158,57 €

Zur Information ist die Bilanz 2016 nachfolgend aufgeführt:

**Zweckverband für das
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Emscher-Lippe**

Bilanz zum 31.12.20116

AKTIVA		PASSIVA	
	Bestand des Vorjahres	Saldo in €	Bestand des Vorjahres
1. Anlagevermögen		635.538,89	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	21.243,90	9.653,29	
1.2 Sachanlagen			384.820,46
1.2.1 Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	93.556,34	87.116,61	191.000,00
1.2.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	- 27.097,92
1.3 Finanzanlagen			0,00
1.3.1 Wertpapiere und andere Festanlagen des Anlagevermögens	538.768,99	538.768,99	2.406.300,00
2. Umlaufvermögen		2.715.405,56	
2.1 Vorräte			0,00
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	5.157,90	0,00	43.621,12
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			9.749,75
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.052.716,06	2.415.559,49	5.447,18
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	38.588,40	42.924,26	13.450,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	9.259,24
2.4 Liquide Mittel	256.666,77	256.921,81	58.089,58
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	20.592,23	18.214,12	18.225,00
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	
	3.027.290,59	3.369.158,57	3.027.290,59
			3.369.158,57

**II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016**

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und die Entlastung des Verbandsvorstehers werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Recklinghausen, 15. Januar 2018



Süberkrüb

Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 43-45

**29 Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit Beschluss vom 29.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.956.850,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.956.850,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.945.930,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.809.970,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	64.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Es wird keine Verringerung der Rücklagen festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 469.790,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen	62,15 % – 291.974,49 €
auf die Stadt Bottrop	10,98 % – 51.582,94 €
auf die Stadt Gelsenkirchen	26,87 % – 126.232,57 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 18.12.2017 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 15. Januar 2018



Süberkrüb

Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 45

30 Regionalverband Ruhr

**13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Frau Brigitte Wawrowsky, hat ihr Mandat mit Wirkung zum 31.01.2018 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 01.02.2018

Herr
Udo Bayer
Lohwiese 31
45329 Essen

Mitglied der 13. Versammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 22.01.2018



Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 45-46

31 Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Markus Jenke, Nr. 1164, ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstausweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 46

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster